Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. **Gagev**

☐ Erstanzeige ☐ Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur Person

Familienname	Vorname

Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

Juristische Person	Tel. Nr.:

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Finanzamt	Steuernummer (soweit vorhanden)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass

Zeitraum (Datum)		von	bis
Uhrzeit	Montag	von Uhr	bis Uhr
	Dienstag	von Uhr	bis Uhr
	Mittwoch	von Uhr	bis Uhr
	Donnerstag	von Uhr	bis Uhr
	Freitag	von Uhr	bis Uhr
	Sonnabend	von Uhr	bis Uhr
	Sonntag	von Uhr	bis Uhr

Ort der Durchführung Anschrift / Lage		Betriebsart

☐ Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:

Verabreichung von ☐ Speisen

Ausschank von ☐ nichtalkoholischen Getränken ☐ alkoholischen Getränken

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.